

Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 330 O 377/10

Verkündet am 26.08.2011

Drews, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kälberer & Tittel**, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Gz.: 138/09PN15

gegen

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder Martin Blessing (Vorsitzender), Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr. Achim Kassow, Jochen Klösges, Michael Reuther, Dr. Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber und Dr. Erich Strutz, Mainzer Landstraße 193, 60326 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 30 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Drope als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2011 folgendes Urteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 27.476,97 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 12.10.2010 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 17,3 %, die Beklagte 82,7 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in selber Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Anlageberatung im Zusammenhang mit einem Aktienlaufzeitfonds und einem Indexzertifikat, beide bezogen auf den Euro Stoxx 50.

Die Klägerin ist Leiterin eines gemeinnützigen Kindergartens. Sie verdient etwa 1.300 € im Monat. Seit 2002 unterhielt die Klägerin bei der Beklagten ein Wertpapierdepot.

Im Jahre 2007 wollte sie eine Erbschaft von ca. € 150.000 bis € 160.000 bei der Beklagten, deren Kundin sie zu jenem Zeitpunkt seit über zehn Jahren war, anlegen. Zunächst, d. h. im September 2007, wurde das Geld von anderen Banken zusammengezogen und zunächst in einem Geldmarktfonds angelegt, für den bereits Anteile im Depot der Klägerin vorhanden waren.

Am 14.11.2007 führte die Klägerin mit der von der Beklagten benannten Zeugin G , einer Mitarbeiterin der Beklagten, ein Beratungsgespräch. Die Klägerin äußerte, dass sie eine Anlage wünschte, bei der ihr die Zinsen regelmäßig

ausgezahlt würden, damit sie ihr monatliches Einkommen durch regelmäßige Einnahmen aufbessern könne. In dem Gespräch unterschrieb die Klägerin zudem die Seite 3 der „Aktualisierung des Depotvertrages“ (Anlage B 1). Inwieweit die auf S. 1 und 2 der Anlage B 1 dargestellten Angaben zur Risikotragfähigkeit, der Risikoeinstellung, zu den Kenntnissen und Erfahrungen sowie zur Anlagestrategie mit der Klägerin besprochen und in ihrem Beisein ausgefüllt wurden, ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig ist, dass die Klägerin nicht über praktische Erfahrungen mit Anlagen der Risikokategorie E, die unter anderem Aktienfonds und Zertifikate umfasst, verfügte.

In dem Gespräch stellte die Zeugin G der Klägerin unter anderem eine Commerzbank Investmentpolice vor, bei der die Klägerin über 12 Jahre eine durchschnittliche Rendite von 30 % hätte erzielen können. Die Klägerin lehnte diesen Vorschlag ab, weil ihr die erwartete Rendite von 2,5 % p. a. zu wenig war. Hintergrund hierfür war, dass die Klägerin bei der Postbank ein Angebot erhalten hatte, wonach für Festgeld Zinsen von 4,5 % gezahlt wurden.

Anschließend empfahl die Zeugin G der Klägerin die streitgegenständlichen Anlagen. Dabei handelt es sich zum einen um den Luxemburger „cominvest Europa Premium Fonds 11/2012“ der Asset Management S. A. mit einer Laufzeit von fünf Jahren, der in dem als Anlage B 2 vorgelegten Produktflyer beschrieben ist. Der Fonds funktioniert wie ein Indexzertifikat. Die Höhe der am Ende der Laufzeit (30.11.2012) erfolgenden Rückzahlung hängt von der Kursentwicklung des Euro Stoxx 50 ab. Dabei ist eine Kursschwelle von 65 % des Indexniveaus bei Fondsaufgabe vorgesehen. Sollte der Kurs des Index diese Kursschwelle berühren bzw. unterschreiten, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach der Kursentwicklung, andernfalls wird das angelegte Kapital zuzüglich einer Rendite von mindestens 40 %, bei Steigerung des Euro Stoxx 50 zum Laufzeitende von über 40 % mit einer entsprechend höheren Rendite zurückgezahlt. Der Ausgabeaufschlag von 4 % floss als Vertriebsprovision an die Commerzbank. Zudem war ausweislich des Produktflyers eine Depotbankvergütung von 0,05 % p. a. und eine Verwaltungsvergütung von 0,35 % vorgesehen. In dem Verkaufsprospekt (Anlage K 2), den die Klägerin nicht vor Auftragserteilung erhielt, heißt es auf S. 16 zum „Anlegerprofil“:

„Der Fonds eignet sich für chancenorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Fonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens vier Jahre anzulegen. (...)“

Zum anderen stellte die Zeugin G das „Commerzbank Europa Bonus-Chance Plus Zertifikat“ vor. Die Funktionsweise des Zertifikats wird in dem als Anlage B 3 vorgelegten Produktflyer beschrieben. Es sieht eine Laufzeit von höchstens vier Jahren vor, wobei eine vorzeitige Rückzahlung zuzüglich 7 % erfolgen sollte, wenn an einem der jährlichen Bewertungstage der Index über 90 % bzw. über 100 % des Startniveaus notiert. Wenn dies an keinem der ersten drei Bewertungstage der Fall ist, wird am Ende der Laufzeit das Kapital mit einem „Gesamtbetrag“ von 28 % zurückgezahlt, sofern der Index über dem Startniveau liegt oder er bis zum letzten Bewertungstag niemals die Kursschwelle von 50 % berührt hat; andernfalls erfolgt die Rückzahlung entsprechend der prozentualen Wertentwicklung des Index. Der Ausgabeaufschlag betrug 3 %.

Den Vorschlag der Zeugin G , weitere 10.000 € in Aktien anzulegen, lehnte die Klägerin wegen des damit verbundenen Risikos ab. Im Übrigen ist der Inhalt des Beratungsgesprächs im Einzelnen streitig.

Die Klägerin erhielt nach dem Beratungsgespräch die als Anlagen B 2 und B 3 vorgelegten Informationsbroschüren.

Die Klägerin orderte die beiden streitgegenständlichen Anlagen nicht in dem Beratungsgespräch, sondern – nach einer Bedenkzeit – erst am 28. November 2007. Dabei investierte sie € 25.012 in den Cominvest-Fonds und € 25.029 in das Commerzbank-Zertifikat. Zudem legte sie € 65.000 in einen offenen europäischen Immobilienfonds, € 25.000 in einen Pfandbrief sowie € 20.000 in Geldmarktfonds an.

Anfang 2009 verkaufte die Klägerin die streitgegenständlichen Anlagen für € 11.779,69 bzw. € 10.784,34.

Die Klägerin meint, die streitgegenständlichen Anlagen hätten nicht ihren Anlagezielen entsprochen. Sie behauptet, sie habe bei der Anlage kein Risiko eingehen wollen. Sie habe eine sichere Anlage gesucht, bei der die Anlagesumme erhalten werden sollte, da sie auf das Geld als Altersvorsorge angewiesen sei. Seite 1 und 2 der als Anlage B 1 vorgelegten „Aktualisierung des Depotvertrags inkl. Angaben nach dem WpHG“ seien mit ihr nicht besprochen worden. Sie seien im Übrigen falsch und widersprüchlich, insbesondere hinsichtlich der Angaben zur Risikoeinstellung. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 17.01.2011 Bezug genommen.

Die Klägerin trägt weiter vor, zu den streitgegenständlichen Anlagen habe die Beraterin gesagt, dass die Beklagte die Garantie übernehme und ihr 7 % Zinsen zugesagt. Auf Nachfrage der Klägerin habe die Zeugin G erwidert, dass die Beklagte mit wesentlich höheren Zinsen als 7 % rechne, so dass darin der Gewinn der Beklagten liege. Sie habe, als sie der Klägerin auch zu Aktien geraten habe, dargestellt, dass diese im Gegensatz zu den streitgegenständlichen Anlagen Risiken bergen würden. Sie, die Klägerin, habe jedoch überhaupt kein Risiko eingehen wollen. Zudem sei sie nicht über die Rückvergütungen aufgeklärt worden, obwohl die Beklagte die Ausgabeaufschläge in fast voller Höhe und die Bestandspflegeprovision bzw. Depotbankvergütung von mindestens 0,1 % p. a. erhalten habe.

Sie behauptet, dass sie die Anlage in die streitgegenständlichen Wertpapiere unterlassen hätte, wenn sie ordnungsgemäß beraten und über Umstände und Risiken der Anlage informiert worden wäre. Sie trägt vor, dass sie dann das Geld festverzinslich angelegt hätte, so dass sie bei einer Laufzeit bis 2011 mindestens eine Rendite von 4 % erzielt hätte.

Mit der Klage begehrt sie die Differenz zwischen Anlagebetrag und Erlös nebst Zinsen in Höhe von 4 % p. a. auf den jeweiligen Anlagebetrag für die Zeit bis zur Rechtshängigkeit.

Die Klägerin beantragt mit der am 11.10.2010 zugestellten Klage,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 13.232,31 zuzüglich Zinsen aus € 25.012,00 vom 29.11.2007 in Höhe von 4 % p. a. bis zur Rechtshängigkeit und ab Rechtshängigkeit Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere € 14.244,66 zuzüglich Zinsen aus € 25.029,00 vom 28.11.2007 in Höhe von 4 % p. a. bis zur Rechtshängigkeit und ab Rechtshängigkeit Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei bereit gewesen, für höhere Rendite gewisse Risiken einzugehen, was sie nach der Ablehnung des Vorschlags, Geld in der Commerzbank Investmentpolice anzulegen, bekundet habe. Sie habe sich gegenüber der Beraterin als eine Anlegerin dargestellt, deren Kenntnisse bis zum Kenntnisstufe „E“ (Aktien, Aktienfonds etc.) reichten. Diese Kenntnisse habe sie mittels Unterrichtung durch die Zeugin G im Beratungsgespräch erworben. Die Klägerin habe ihre Anlagestrategie von „balancedorientiert“ auf „wachstumsorientiert“ umstellen wollen. Die Angaben auf der „Aktualisierung des Depotvertrags inkl. Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz“ (Anlage B 1) würden auf den entsprechenden mündlichen Erklärungen der Klägerin beruhen. Die empfohlenen Wertpapiere hätten als Beimischung zum Depot der Klägerin ihrem Risikoprofil und ihren Renditeerwartungen sowie dem Wunsch nach Erzielung regelmäßiger Einnahmen entsprochen. An der Kausalität für die Anlageentscheidung der Klägerin fehle es daher; die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens greife nicht.

Die Beklagte trägt weiter vor, die Zeugin G habe die Klägerin anhand der als Anlage B 2 und B 3 vorgelegten Informationsbroschüren über die Funktionsweise,

die Bedeutung und Höhe der Kursschwelle, das Verlustrisiko und die im Produktfyer ausgewiesenen Depotbank- und Verwaltungsgebühren für den cominvest-Fonds bzw. über die Ausgabeaufschläge aufgeklärt. Rückvergütungen habe die Beklagte nicht erhalten, da das Zertifikat von ihr selbst emittiert wurde und die Fondsanteile – unstreitig – im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft worden sind, bei welchem der genannte Ausgabeaufschlag Bestandteil des Festpreises gewesen ist. Weitere Zahlungen habe die Beklagte aus dem Fonds nicht erhalten. Im Übrigen sei auch insofern – gerade in Anbetracht der äußerst geringen Beträge – kein Raum für die Vermutung aufklärungsgemäßen Verhaltens.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2011 Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich gemäß § 141 ZPO angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin G . Wegen des Ergebnisses der Anhörung und der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 14.06.2011.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet und nur hinsichtlich des geltend gemachten entgangenen Gewinns unbegründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Beratungspflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Erwerb des streitgegenständlichen Aktienlaufzeitfonds und des Indexzertifikats (dazu Ziff. 1). Sie kann von der Beklagten die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Erlös aus dem Verkauf der Anlagen in Höhe von insgesamt verlangen € 27.476,97. Einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns hat sie hingegen nicht (dazu Ziff. 2).

1. Die Beklagte hat mit dem Vorschlag der für sie handelnden Zeugin G einen Teilbetrag von ca. € 50.000 in die streitgegenständlichen Anlagen anzulegen, gegen ihre Pflichten aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Beratungsvertrag verstoßen.

a) Zwischen den Parteien ist ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen. Unerheblich ist, ob sich der Anlageinteressent an den Berater wendet oder die Initiative vom Berater ausgeht, wenn die sich anschließenden Verhandlungen eine konkrete Anlageentscheidung zum Gegenstand haben (grundlegend BGH, Urteil vom 06.07.1993, XI ZR 12/93 = BGHZ 123, 126 ff., „Bond I“; s. auch BGH, Urteil vom 27.10.2009, XI ZR 338/08, jeweils zit. nach juris). Dies war hier der Fall.

b) Mit der Empfehlung der streitgegenständlichen Anlagen verstieß die Beklagte gegen ihre Pflichten aus dem Beratungsvertrag.

Inhalt und Umfang der Beratungspflichten hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Beratung muss anleger- und objektgerecht sein. Maßgeblich sind zum einen der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden. Die Beratung hat sich daran auszurichten, ob das beabsichtigte Anlagegeschäft der sicheren Geldanlage dienen soll oder spekulativen Charakter hat. Die empfohlene Anlage muss unter Berücksichtigung dieses Ziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten, also „anlegerecht“ sein. In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (grundlegend: BGH, Urteil vom 06.07.1993, Az. XI ZR 12/93, a. a. O.).

Gemessen daran erweist sich die Empfehlung des cominvest-Fonds und des Commerzbank-Zertifikats durch die Zeugin G unter Berücksichtigung von Wissensstand, Risikobereitschaft und Anlageziel der Klägerin jedenfalls als nicht anlegergerecht. Aufgrund des gesamten Inhalts der Verhandlung und der

gewechselten Schriftsätze steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Empfehlung nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Klägerin zugeschnitten war. Dabei kann im Ergebnis offen bleiben, ob die Klägerin lediglich sichere Anlagen wünschte und das Kapital auf jeden Fall zur Altersvorsorge hätte erhalten werden sollen, so dass die Empfehlung der mit Verlustrisiken verbundenen Wertpapiere insoweit der Risikobereitschaft der Klägerin und dem Anlageziel „Altersvorsorge“ nicht entsprochen hätte. Denn die fehlende Anlegergerechtigkeit ergibt sich bereits daraus, dass der Vorschlag der Beklagten, im cominvest-Fonds anzulegen, nicht zu den Anlageerfahrungen und der von der Beklagten behaupteten Anlagestrategie der Klägerin sowie hinsichtlich beider Anlagen nicht zu dem unstreitigen Anlageziel der regelmäßigen Renditeerzielung passte.

aa) Die Klägerin hatte zum Zeitpunkt der Beratung keine Erfahrungen mit Fonds und Indexzertifikaten oder sonstigen Wertpapieren. Die Empfehlung des cominvest-Fonds widersprach bereits aus diesem Grund der Verpflichtung zur anlegergerechten Beratung.

Wenn bereits aus Sicht der Verantwortlichen für den Verkaufsprospekt ein Anleger „Erfahrung mit volatilen Produkten haben“ muss, liegt es auf der Hand, dass einer vollständig unerfahrenen Anlegerin dieses Produkt nicht oder nur mit ausdrücklichem und unmissverständlichem Hinweis darauf, dass es nicht zu ihren Erfahrungen passt, empfohlen werden kann (vgl. zum Erfordernis einer solchen Hinweispflicht bei Empfehlung eines nicht mit den Anlagezielen zu vereinbarenden Produkts: BGH, Urteil vom 14.07.2009, XI ZR 152/08, Tz. 51, zit. nach juris). Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Zeugin Geest einen solchen Hinweis nicht erteilt hat. Dies folgt mit hinreichender Sicherheit daraus, dass der Zeugin der Text zum „Anlegerprofil“ nach eigenen Angaben nicht bekannt war.

Der erforderliche Hinweis konnte auch nicht durch eine Übergabe des Verkaufsprospekts (Anlage K 2) ersetzt werden. Abgesehen davon, dass der Klägerin der Verkaufsprospekt unstreitig nicht vor der Erteilung des Auftrags überreicht wurde, hätte sich die Beklagte nicht darauf verlassen dürfen, dass die Klägerin ihn durchsehen und aus den Angaben zum „Anlegerprofil“ die richtigen

Schlüsse ziehen würde (vgl. BGH, a. a. O., zum nicht ausreichenden Hinweis auf das Fehlen der Einlagensicherung in ausgehändigten AGB der Bank).

bb) Die Empfehlung des cominvest-Fonds stellt sich auch deshalb als nicht anlegergerecht dar, weil er nicht zu der Anlagestrategie bzw. Risikobereitschaft der Klägerin passt. Auch dann, wenn man die von der Beklagten behauptete Anlagestrategie „wachstumsorientiert“ zugrunde legt, entsprach der Fonds dieser nicht. Laut „Anlegerprofil“ (Verkaufsprospekt S. 16) eignet sich der Fonds für „chancenorientierte Anleger“, d. h. für solche Anleger, die nach der Kategorisierung der Beklagten noch risikobereiter sind, wie sich der Darstellung auf S. 2 der Anlage B 1 entnehmen lässt.

Auch unter dem von der Beklagten hervorgehobenen Aspekt der „Beimischung“ ergibt sich keine andere Bewertung. Die in dem „Anlegerprofil“ wiedergegebene Einschätzung der Prospektverantwortlichen für den cominvest-Fonds wird nicht eingeschränkt für den Fall, dass eine Anlage hierin der bloßen Beimischung dient.

cc) Die beiden empfohlenen Anlageprodukte passten auch nicht zu dem unstreitigen und von der Zeugin G bestätigten Anlageziel der Klägerin, wonach diese – so die Aussage der Zeugin G – mit monatlichen Erträgen ihr Gehalt aufbessern und das Geld so anlegen wollte, dass regelmäßige Erträge erzielt würden.

Weder der Fonds noch das Zertifikat sehen regelmäßige Ausschüttungen vor. Der Fonds hat eine (feste) Laufzeit von fünf Jahren, ohne dass es die Möglichkeit vorheriger Erträge gibt. Auch das Zertifikat sieht keine (wenigstens) jährlichen Kuponzahlungen vor; bereits bei verhältnismäßig geringen Verlusten des zugrunde liegenden Index ist auch eine vorzeitige Rückzahlung, d. h. vor Ablauf von vier Jahren, ausgeschlossen. Die Zeugin G hätte diese Anlageprodukte der Klägerin daher nicht empfehlen dürfen; hätte diese wegen der Möglichkeit und dem Wunsch nach höherer Rendite trotzdem Interesse an der Anlage gehabt, hätte die Zeugin sie unmissverständlich darauf hinweisen müssen, dass sich weder Fonds noch Zertifikat dazu eigneten, regelmäßige Rendite zu erbringen. Dass die Klägerin – etwa unter dem Eindruck entsprechender deutlicher und an der fehlenden Erfahrung der Klägerin auszurichtender Hinweise der Beraterin – von ihrem Anlageziel abgerückt

wäre und sich letztlich bewusst auf die diesem Anlageziel widersprechenden Anlagen eingelassen hätte, hat die Beklagte weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich. Die Zeugin G hat im Rahmen ihrer Vernehmung nicht bekundet, dass sie einen entsprechenden Hinweis erteilt hätte. Gegen die Annahme, dass der erforderliche Hinweis erteilt wurde, spricht hingegen, dass die Zeugin selbst erklärt hat, dass sie der Klägerin gesagt habe, dass es wahrscheinlich sei, dass die 7 % erzielt würden.

Darüber hinaus hat die Zeugin nur angegeben, dass sie den cominvest-Fonds nicht eingeplant habe, als es um die Ausschüttungen gegangen sei; hierfür seien das Hausinvest, die Anleihen und das Tagesgeld gewesen. Die Empfehlung der beiden Anlagen war jedoch auch nicht unter Berücksichtigung dieser übrigen von der Klägerin getätigten Anlagen, d. h. unter dem Aspekt der „Beimischung“ anlegergerecht. Abgesehen davon, dass in Bezug auf die Gesamtanlagesumme die beiden streitgegenständlichen Anlagen nicht nur einen geringfügigen Anteil, sondern mehr als 30 % ausmachen, fehlt es an Vortrag dazu, wie die Renditeaussichten bei den übrigen Anlagen – offener europäischer Immobilienfonds, Pfandbrief und Geldmarktfonds – aussahen. Nachdem die Klägerin ausreichend schlüssig vorgetragen hat, dass die Empfehlung der streitgegenständlichen Anlagen, die keine Ausschüttungen vorsehen (vgl. S. 6 der Klagschrift), nicht ihren geäußerten Anlagezielen entsprach (S. 2 der Klagschrift), hat es der Beklagten im Rahmen der sekundären Darlegungslast obliegen darzulegen, dass die – bezogen auf die einzelnen Anlagen – nicht anlegergerechte Empfehlung unter dem Gesichtspunkt der „Beimischung“ doch anlegergerecht war.

c) Die Falschberatung war auch ursächlich für die Anlageentscheidung der Klägerin. Hätte die Zeugin G den Fonds und das Zertifikat nicht vorgeschlagen, hätte sich die Klägerin nicht hierfür entschieden. Es ist unstrittig, dass die Klägerin aus eigener Initiative nicht darauf gekommen wäre, diese Anlagen zu tätigen.

d) Das Verschulden der Zeugin G, das der Beklagten gemäß § 278 BGB zuzurechnen ist, wird gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Rückzahlung der angelegten Beträge abzüglich der Verkaufserlöse. Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin so zu stellen, wie sie ohne die nicht anlegergerechte Beratung stehen würde.

Die Klägerin hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entgangenen Zinsgewinns. Die Voraussetzungen hierfür hat sie nicht schlüssig dargelegt. Ihren Vortrag in der Klagschrift, wonach sie die Gelder andernfalls festverzinslich angelegt hätte, womit sie bei einer Laufzeit bis 2011 mindestens eine Rendite von 4 % hätte erzielen können, hat sie im Rahmen ihrer Anhörung widerlegt. Dort hat sie bekundet, dass sie, wenn es nach ihr gegangen wäre, das Geld auf dem Girokonto gelassen hätte. Dass sie hierfür Zinsen erhalten hätte, hat sie nicht dargelegt.

3. Der Anspruch auf Prozesszinsen ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II. Es besteht keine Veranlassung, auf Grund der Ausführungen der Parteien in den nachgelassenen Schriftsätzen vom 03.08.2011 und 19.08.2011 die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

III. Der Kostenausspruch folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Da es sich bei den geforderten Zinsgewinn in Höhe von insgesamt 5.744,43 € nicht um eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung handelt, ist § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO nicht anwendbar.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Drope